

rechtswidrigen Keimbahnintervention soll zum einen eine schwerwiegende körperliche oder geistige, sich mit hoher Wahrscheinlichkeit manifestierende, unheilbare Erbkrankheit sein. Zum anderen müssen die Risiken im Verhältnis zum Nutzen vertretbar sein, wobei den Vertretbarkeitsmaßstab die bei erstmaliger Durchführung einer IVF hingenommenen Risiken bilden sollen (vgl. S. 299–301, 348, 355, 363). Schließlich darf die vererbliche genetische Korrektur nur durchgeführt werden, wenn der zu implantierende Embryo mit Sicherheit den betreffenden Gendefekt tragen würde. Zu Recht zentrale Bedeutung misst *Silvia Deuring* außerdem den organisatorisch-institutionellen Ausgestaltungen zu. So sollen die für eine vererbliche therapeutische oder präventive Genomeditierung in kommenden Erbkrankheiten von einem Fachgremium aufgelistet werden. Ferner bedarf es einer zusätzlichen Einzelfallprüfung durch eine (z. B. Ethik-)Kommission. Überdies müssen Einrichtungen, in welchen Keimbahnveränderungen durchgeführt werden, speziell lizenziert sein. Unentbehrlich sind schließlich auch Normierungen, welche Langzeitkontrollen der erblich veränderten Nachkommen vorsehen.

c) Für die Zulassung des Mitochondrientransfers und des Keimbahneingriffs zur Behebung von Infertilität sollen eigene, entsprechend angepasste Erlaubnistatbestände gelten (S. 433–435). Sehr weitreichend geöffnet werden soll schließlich die Verwendung artifizierender Gameten, jedoch mit der Ausnahme der In-sich-Reproduktion (vgl. S. 355), andererseits aber mit der Zulassung von Leihmutterchaft und Eizellspende (S. 435–436).

IV. Das hervorragende Verdienst der Arbeit von *Silvia Deuring* ist, dass sie die ebenso wissenschaftlich-technische wie ethisch-rechtliche Komplexität der Keimbahnveränderung nicht durch Fokussierung auf bestimmte, einzelne Methoden, Materialien, Kontexte und Zwecke von Keimbahninterventionen reduziert, sondern die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik aktuell oder konkret absehbar verfügbaren Werkzeuge und denkbaren Szenarien in einer fulminanten Analyse eingehend, vertieft und gesamthaft mit insgesamt überzeugenden Ergebnissen durchdacht hat. Die Genomeditierung mittels CRISPR/Cas, der Mitochondrientransfer und die Verwendung aus iPSZ abgeleiteten Keimzellen werden ebenso in den Blick genommen wie die Grundlagen- und präklinische Forschung, klinische Prüfungen, klinische Studien und Heilversuche sowie die Ziele der Prävention, der Therapie, des Enhancements oder der Infertilitätsbehandlung.

Aufgezeigt wird, dass die deutsche Verfassungsordnung einer vererblichen Genomeditierung am Menschen nicht kategorisch entgegensteht, sondern deren schrittweise, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik angepasste Zulassung erlaubt. Diesbezüglich arbeitet *Silvia Deuring* die für eine verfassungskonforme Gesetzgebung maßgeblichen Parameter detailliert heraus.

Die Dissertationsschrift von *Silvia Deuring* kommt deshalb auch gerade zur rechten Zeit, erscheint sie doch in einer erst vor kurzem eröffneten Phase intensiver interdisziplinärer Diskussion um die Genomeditierung am Menschen auf internationaler Ebene (namentlich im Rahmen der WHO). Die deutsche Position scheint in diesem internationalen Diskurs zumindest tendenziell in der Defensive zu sein, weil sie mit dem absoluten Verbot erblicher Humangenomeditierung als kategorisch ablehnend wahrgenommen werden dürfte. Von einer solchen maximal restriktiven Position sind aus einer auswärtigen Perspektive keinerlei differenzierte Impulse für eine internationale Standardsetzung zu erwarten. Umso wichtiger ist, dass *Silvia Deuring* die grundsätzliche Offenheit der deutschen Verfassungsrechtsordnung für Keimbahnveränderungen und Embryonenforschung aufzeigt. Damit belegt sie die Anschlussfähigkeit des deutschen Rechts wie der deutschen Rechtswissenschaft an die auf internationaler Ebene geführte Diskussion, die auf eine Setzung globaler Soft-law-Standards hinauslaufen dürfte. Die brillante Analyse von *Silvia Deuring* wird aber gleichfalls die innerstaatliche juristische und rechtspolitische Debatte konstruktiv voranbringen und bildet so einen Meilenstein des deutschen Bioethikdiskurses.

Hans-Georg Dederer

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-5869-z>

Handbuch Medizinrecht.

Herausgegeben von Rudolf Ratzel und Bernd Luxenburger. Verlag C.F. Müller Heidelberg, 4. Aufl. 2021, LV, 2244 S., geb., € 148,00

Im Vorwort zur 1. Auflage 2008 haben die Herausgeber die – rhetorische – Frage aufgeworfen, ob es angesichts der zahlreichen Neuerscheinungen im Medizinrecht überhaupt einen Bedarf für ein derartiges Werk gibt. Sie haben dies damals optimistisch bejaht – und Recht behalten. Das Handbuch ist nunmehr in 4. Auflage erschienen und längst ein Standardwerk. Bereits das Inhaltsverzeichnis belegt, wie weit der thematische Bogen im Medizinrecht mittlerweile gespannt ist. Neue Themen wurden aufgenommen: Unter dem Eindruck der Corona-Pandemie wurde ein Kapitel zum Infektionsschutzrecht aufgenommen. Die DS-GVO hinterlässt auch im Medizinrecht zunehmend ihre Spuren. Ein zusätzliches Kapitel hierzu deckt den Informationsbedarf. Der Umfang des Handbuchs umfasst mittlerweile 2207 Textseiten, rund 250 Seiten mehr als in der Voraufgabe. Dies liegt nicht nur an den neuen Kapiteln, auch die Bearbeitung der traditionellen Kernbereiche wie das Vertragsarztrecht wurden erweitert. Das Kapitel Vertragsarztrecht wird inzwischen von 3 Autoren bearbeitet und umfasst allein 385 Textseiten mit vorangestellter fünfseitiger Detailgliederung. Es entspricht damit einem eigenen Buch.

Den Herausgebern ist es gelungen, das bislang schon hochkarätige Autorenteam aufzufrischen. Prominente Medizinrechtler der 1. Generation sind als Autoren ausgeschieden, dafür konnten eine Reihe neuer Autoren gewonnen werden, die als Co-Autoren oder eigenständig die Bearbeitung übernommen haben. Dabei hatten die Herausgeber offenbar eine glückliche Hand, denn die Qualität wurde nicht nur beibehalten, sondern teilweise noch einmal gesteigert. Man merkt den Beiträgen an, dass die Autoren über große praktische Erfahrung verfügen. Das Kapitel Praxisbewertung wird nunmehr von *Peter Goldbach* mitbearbeitet und wurde vollständig neu gegliedert. Es hat damit an Übersichtlichkeit gewonnen. Das Steuerrecht ist für Medizinrechtler ein häufig vermintes Gebiet und deshalb wenig beliebt. Seine Bearbeitung hat nunmehr der bisherige Co-Autor *Kettler-Eising* allein übernommen und aktualisiert. Seine Erläuterungen sind für jeden Berater, der Gründungen oder Transaktionen begleitet, ein unverzichtbares Hilfsmittel, welches ihresgleichen sucht.

Das Handbuch befindet sich auf einem aktuellen Stand. Bereits berücksichtigt sind die neuen Richtlinien zur Reproduktionsmedizin, das HebRefG, das PDSG sowie das MDK-Reformgesetz. Es gibt nur wenige Fragen, die (noch) keine Berücksichtigung fanden, wie z. B. die elektronische Patientenakte. Dies ist bei der schnelllebigen Entwicklung des Medizinrechts unvermeidbar. Insgesamt ist den Herausgebern und dem Autorenteam erneut der Spagat zwischen Vollständigkeit, Aktualität und Bearbeitungstiefe bestens gelungen.

In der praktischen Nutzung ist das Handbuch übersichtlich gegliedert, mit Detailgliederungen und Literaturhinweisen vor jedem Kapitel, die Fußnoten sind (nicht zu) umfangreich, Urteile werden stets mit Aktenzeichen zitiert, was ein schnelles Auffinden in Datenbanken erleichtert. Das Urteil ist eindeutig: Die Anschaffung dieser Neuauflage ist uneingeschränkt zu empfehlen. Die Herausgeber liefern ein hochaktuelles Werk, welches die Vielfalt des Medizinrechts umfassend abbildet und für jeden Praktiker unverzichtbar ist. Chapeau!

Paul Harneit

Rechtsanwalt Dr. iur. Paul Harneit,
CausaConcilio Koch & Partner mbB Rechtsanwälte,
Deliusstraße 16, 24114 Kiel, Deutschland